

Satzung / ASV Schermbeck-Bricht e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Angelsportverein Schermbeck-Bricht e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in Schermbeck.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nr. 0327 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Wesel.

Der ASV Schermbeck-Bricht e.V. ist Mitglied im *Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.*, im Verband Deutscher Sportfischer e.V. und im Landessportbund e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch:

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
- b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
- c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- d. Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes

2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch: Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- a. Fischgewässern und Freizeitgelände,
- b. Booten und den dazu gehörigen Anlagen
- c. Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen
- d. Unterstützungen von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe

3. Förderung der Vereinsjugend

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und die Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Der Angelsportverein Schermbeck-Bricht e.V., mit Sitz in 46514 Schermbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne, des Abschnittes, „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Niemand darf durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Erhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. *Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.* Sie gehören der Jugendgruppe des Vereines an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die

Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht *nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages* durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Tod des Mitgliedes
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

Zu.1. der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied ist verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2. *Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden*

Zu 3.

A. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
- b. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat.
- c. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
- d. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 4 Wochen im Rückstand ist.
- e. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

B. *Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:*

- a. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern
- b. Zahlung von Geldbußen bis 250,-€

- c. Verweis mit und ohne Auflage
- d. Verwarnung mit und ohne Auflage
- e. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

C. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei dieser einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

D. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittel, welche ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen sind, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung sind unstatthaft.

E. Ausgeschiedene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- oder Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinsanlagen.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer im Rahmen ihrer Fischereierlaubnis waidgerecht zu beangeln.
- b. alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Stege usw.) zu benutzen
- c. die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b. Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- d. Die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge/ oder sonstige Verpflichtungen/ (für nicht geleistete Arbeitsstunden als Zahlung eines Geldbetrages) sind bis zum 30.11 des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister/ auf das Vereinskonto im Voraus zu entrichten.

Bei einer Kündigung fallen Schlüssel Pfandgelder welche nicht spätestens bis 4 Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung abgeholt wurden, dem Verein zu.

§7 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. 1 Vorsitzenden
2. 2 Vorsitzenden
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. Gewässerwart/e
6. Jugendgruppenleiter
7. Stellv. Jugendgruppenleiter
8. Sportwart
9. Webmaster

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertreterbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

§8 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch dieses beauftragte Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss vorzunehmen. Die haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§9 Versammlungen

Die Mitglieder der Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede

ordnungsgemäße Haupt- oder Mitgliedsversammlung, Vorstands- oder Ausschluss- Sitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Erschienenen.

§10 Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgaben:

1. den Jahresbericht des Vorstands sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen.
3. den gesamten Vorstand einschließlich Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen.
4. zwei Revisoren für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von den jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann.

Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahl erfolgt durch Hand aufheben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 13 zu treffen.

§11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen zweimal Jährlich stattfinden und möglichst immer auf denselben Wochentag gelegt werden.

Die Mitgliederversammlungen sollen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in Sport fischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

Die stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

§12 Protokolle

Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§13 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückhalten. Im Falle einer Auflösung des Vereins, oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist der nach Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Liquidationsüberschuß dem Rheinischen Fischereiverband in Bonn auszuhändigen, der ihn in gemeinnützigem Sinne für Zwecke der Förderung des Sportfischens zu verwenden hat.

§14 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§15 elektronische Speicherung der Mitgliederdaten

§15a Einverständnis für die Elektronische Datenverarbeitung. Als Mitglied erkläre ich mich einverstanden, dass meine Daten in einer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und für Vereinszwecke maschinell ausgewertet werden.

§15b Durch die Anerkennung der Satzung stimme ich der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendgruppenleiter und
2. dessen Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über sechs Jahren mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrachte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Verein. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen werden muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von der Kassenrevision des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

